



Landes
Umwelt
Anwaltschaft
Salzburg

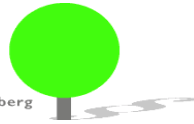


Steiermark



LAND  KÄRNTEN
Naturschutzbeirat
und Umweltanwalt

Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg



nó  umwelt
anwaltschaft
niederösterreich

UMWELT
ANWALT
Burgenland

An das
Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
BMK - V/11 (Anlagenbezogener Umweltschutz,
Umweltbewertung und Luftreinhaltung)

Betreff: Aktionsplanung Umgebungslärm 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 7. März 2024, Geschäftszahl: 2024-0.126.432 gab das BMK gemäß Bundes-LärmG bekannt, dass die von den für die jeweilige Lärmquelle zuständigen Behörden erstellten Entwürfe der Aktionspläne Umgebungslärm 2024 veröffentlicht wurden. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass bis 22.4.2024 Stellungnahmen abgegeben werden können. Nach Durchsicht der veröffentlichten Aktionspläne betreffend den Straßenverkehr nehmen die österreichischen Umweltschutzstellen als Umweltstellen gemäß § 8 Bundes-LärmG wie folgt Stellung:

Abgesehen von den Luftschadstoff- und Treibhausgasemissionen wirkt sich die gefahrene Geschwindigkeit auch deutlich auf den Straßenverkehrslärm aus. Eine Temporeduktion von 130 auf 100 km/h führt zu einer Lärmabnahme, die beinahe einer Halbierung der Verkehrsmenge entspricht. Eine Tempoabnahme von 100 auf 80 km/h reduziert die Lärmemissionen um 2 dB. Dies entspricht einer PKW Fahrzeuganzahlreduktion um etwa 35% (Quelle: Umweltbundesamt, 2024). In keinem der veröffentlichten Aktionspläne betreffend Straßenverkehr findet sich jedoch eine Temporeduktion als Maßnahme zur Senkung der Lärmemissionen.

Seitens der österreichischen Umweltschutzstellen wird daher angeregt,

- im Zuständigkeitsbereich des BMK, Abt. IV / IVVS 1 Planung, Betrieb und Umwelt in Zusammenarbeit mit der ASFINAG für Schnellstraßen und Autobahnen eine Temporeduktion von 130 auf 100 km/h als lärmindernde Maßnahme in den Aktionsplan aufzunehmen,

- im Zuständigkeitsbereich der Ämter der Landesregierungen eine Temporeduktion von 100 auf 80 km/h bei Freilandstraßen als lärmindernde Maßnahme in den jeweiligen Aktionsplan aufzunehmen.

Temporeduktionen führen darüber hinaus zu Reduktionen der Treibhausgasemissionen; diese lassen sich beispielsweise bei Tempo 100 im Vergleich zu Tempo 130 um knapp ein Viertel reduzieren. Die Stickoxidemissionen können um rund 40% reduziert werden (Quelle: Umweltbundesamt, 2024).

Diese Effekte gemeinsam mit der Senkung der Lärmbelastung für die betroffene Bevölkerung lassen die vorgeschlagenen Temporeduktionen daher als probates Mittel zur Erreichung der Zielsetzung der UmgebungslärmRL und der darauf beruhenden innerstaatlichen Regelungen erscheinen. Um Prüfung der Vorschläge wird daher nachdrücklich gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:
e.h.
DI Dr. Michael Graf

Für die Kärntner Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Rudolf Auernig

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Thomas Hansmann

Für die ÖO Umwelthanwaltschaft:
e.h.
DI Dr. Martin Donat

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. DI Dr. Gishild Schaufler

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:
e.h.
MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Iris Tichelmann, MSc, BSc

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:
e.h.
DI Katharina Lins